



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

**Reglement für die Gemeinderatskommission
(GRK-Reglement)**

vom 11. September 1973

Stand 1. Juli 2005

Reglement für die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde Bellach

vom 11. September 1973

- § 1
Angehörige Mitglieder,
Art der Wahl
Der Einwohnergemeinderat wählt aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer eine 5-köpfige Gemeinderatskommission. Die Gemeinderatskommission setzt sich gemäss Gemeinderatsproporz zusammen. Von Amtes wegen haben ihr der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin anzugehören. Werden für die übrigen 3 Sitze von einer Partei mehr Kandidaten vorgeschlagen, als ihr Sitze gemäss Gemeinderatsproporz zustehen, so erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat nach dem Majorzprinzip.
- § 2
Vorsitz, Protokoll und
Einberufung
In der Gemeinderatskommission führt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin den Vorsitz, der Verwaltungssekretär oder die Verwaltungssekretärin das Protokoll. Die Gemeinderatskommission wird ordentlicherweise vom Gemeindepräsident oder von der Gemeindepräsidentin einberufen, jedoch kann jedes einzelne Mitglied die Einberufung verlangen.
- § 3
Obliegenheiten
Die Gemeinderatskommission hat folgende Obliegenheiten:
- a) Vorbereitung besonders umfangreicher Geschäfte des Gemeinderates im Sinne einer Entscheidungshilfe.
 - b) Abschluss von Pacht-, Miet-, Kaufrechts- und Versicherungsverträgen.
Kauf von Liegenschaften oder Grundstücken im Rahmen der Finanzkompetenz (siehe § 4, Bst. b und c)
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, sofern nicht eine andere Stelle zuständig ist.
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Kredite im Rahmen des Voranschlages.
 - e) Kenntnisnahme von Rundschreiben und anderen Zuschriften an die Gemeinde.
 - f) Behandlung von Beitragsgesuchen wohlthätiger Institutionen und Gesuchen um Unterstützung von Anlässen aller Art.
 - g) Bestimmung von Delegationen aller Art.
 - h) aufgehoben mit Budget-GV-Beschluss 04-2018.
 - i) Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufträge des Gemeinderates.

- j) Anstellung des Personals (Verwaltung, Werkhof, Hauswarte).
Für die Anstellung des Lernpersonals ist gemäss § 11 Abs 6 der Dienst- und Gehaltsordnung die Verwaltung zuständig.
- k) Die Gemeinderatskommission ist Aufsichtsorgan über die Leistungsbeurteilung gemäss § 36 DGO und Reglement über die Durchführung der Leistungsbeurteilung für Beamte und Angestellte.
- l) Als zuständige Kommission für den Bau und Unterhalt von gemeindeeigenen Liegenschaften bestimmt die Gemeinderatskommission im freihändigen Verfahren die Submittenten.
Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im freihändigen Verfahren, mit Kosten bis Fr. 50'000.—erledigt der Gemeindepräsident in eigener Kompetenz.
Das Vorgehen richtet sich nach der Submissionsgesetzgebung des Kantons, nach dem Submissionsreglement der Gemeinde und Weisungen des Gemeinderates.

§ 4

Finanzkompetenzen

Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Anweisung sämtlicher Rechnungen zur Auszahlung.
- Rechnung bis zum Betrag von 1'000 Franken werden durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin visiert.
 - Rechnungen im Betrag von über 1'000 Franken werden im Turnus durch ein anderes Mitglied der Gemeinderatskommission visiert.
- b) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im freihändigen Verfahren, sofern nicht eine andere Kommission oder Dienststelle zuständig ist.
- c) Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben und Nachtragskredite bis zu einem Betrag von 50'000 Franken für das einzelne Geschäft.
- d) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000 Franken für das einzelne Geschäft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 11. September 1973 beschlossen.
Vom Einwohnergemeinderat Bellach revidiert am 19. März 2002, Beschluss Nr. 10.
Vom Einwohnergemeinderat Bellach revidiert am 28. Juni 2005, Beschluss Nr. 27.

Der Gemeindepräsident:

Ernst Walter

Der Gemeindeverwalter:

Jürg Marti